

9. Antrag der Gemeinderätin, Frau Dr. Christine Busch-Mauz auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat; Beschluss.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.04.2018, eingegangen am 03.05.2018, an den Bürgermeister der Gemeinde Ilvesheim erklärt Fr. Dr. Busch-Mauz ihren Rücktritt als Gemeinderätin zum 31.05.2018 aus wichtigem Grund. Das Rücktrittsgesuch ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung kann eine/ein Gemeinderätin/Gemeinderat aus wichtigen Gründen das Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse im Einzelfall, dem/der Bürger/in die weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Gemeinderat

- zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat,
- häufig und langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
- anhaltend krank ist
- mehr als 62 Jahre alt ist oder
- durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet gem. § 16 Abs. 2 GemO bei Gemeinderäten der Gemeinderat durch eine förmliche Anerkennung des Grundes.

Frau Dr. Busch-Mauz übt seit dem Jahr 2009 das Ehrenamt der Gemeinderätin für die Gemeinde Ilvesheim aus.

Die Auflistung der Gemeindeordnung, was als wichtiger Grund für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat zu werten ist, ist nicht abschließend und zählt nur beispielhaft eine Reihe von „Tatbeständen“ als Anhaltspunkt für die Beurteilung sonstiger geltend gemachter Gründe auf.

In Anlehnung an die auf anderen Rechtsgebieten entwickelten Grundsätze kann ein wichtiger Grund dann angenommen werden, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse dem Bürger die Weiterführung des Ehrenamtes nicht zugemutet werden kann.

Dabei sind die persönlichen, beruflichen und familiären Verhältnisse den Bedürfnissen der Gemeinde gegenüberzustellen und zu beurteilen, ob dem Gemeinderat die zeitliche Inanspruchnahme durch das Ehrenamt weiterhin zumutbar ist.

Der Gemeinderat hat in pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung aller Einzelumstände zu entscheiden.

Sollte der Gemeinderat die von Fr. Dr. Busch-Mauz angeführten Gründe, die sie zu ihrem Austrittsgesuch bewegt haben, nicht als wichtigen Grund anerkennen, hat sie die Möglichkeit gegen diese Entscheidung Widerspruch beim Landratsamt einzulegen.

Frau Dr. Busch-Mauz gab in einem persönlichen Gespräch mit Herrn Bürgermeister Metz ihre gestiegene berufliche Belastung als Grund an.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 GemO wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zum vorzeitigen Ausscheiden von Frau GR'in Dr. Christine Busch-Mauz aus dem Gemeinderat gegeben sind. Sie scheidet somit zum 31.05.2018 aus dem Gemeinderat aus.

Schn

Ilvesheim, 09.05.2018

Andreas Metz
Bürgermeister